Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.09.2024

TOP 1: Bürgerfragemöglichkeit

1. Ein Bürger erkundigte sich, ob in diesem Jahr ein Jahresrückblick erscheinen wird. Bürgermeister Biselli informierte, dass es Anfang 2025 einen Heimatbrief geben wird, der die Ereignisse von 2024 sowie die fehlenden Monate September bis Dezember 2023 umfasst. Er dankte diesbezüglich den Vereinen für ihre bereits eingereichten Beiträge.
2. Die Gemeinde Denkingen hat eine Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser geschlossen. Aufgrund der veränderten Zinslage stellt sich für das Unternehmen die Frage, ob der Ausbau des Glasfaseranschlusses weiterhin wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Gemeindeverwaltung wird ihre Bedenken in einem Schreiben an die Geschäftsführung zum Ausdruck bringen. Da keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen, werden auch andere Anbieter für den Glasfaserausbau in Betracht gezogen.

TOP 2: Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung vom 23.07.2024

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des Flurstücks 10140 zum Gesamtpreis in Höhe von 176.760 €. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt vor Abschluss des Kaufvertrages zu prüfen, ob das Flurstück durch eine Straße erschlossen werden kann.

TOP 3: Verpflichtung von Herr Gemeinderat Alexander Kauth

Alexander Kauth wurde von Bürgermeister Biselli für die nächste Legislaturperiode des Gemeinderats verpflichtet.

TOP 4: Blutspenderehrung 2024

Als Zeichen großer Hochachtung und herzlichen Dankes überreichte Sybille Fetzer im Namen des Deutschen Roten Kreuzes mit Bürgermeister Biselli den nachfolgenden Blutspender*innen die Blutspender-Ehrennadel mit goldenem Eichenkranz.

1. Marion Fetzer	50 Blutspenden
2. Martin Hauser	50 Blutspenden
3. Peter Doser	75 Blutspenden

Herr Willi Koch war in der Sitzung nicht anwesend und erhält nachträglich für 50 Blutspenden die Ehrennadel in Gold sowie ein Präsent der Gemeinde.

TOP 5: Jahresabschluss Rechnungsjahr 2020

Frau Heike Weißer (Kämmerei, Stadt Spaichingen) stellte den Bericht über den Jahresabschluss 2020 vor.

Das Jahr 2020 konnte im Vergleich zur Haushaltsplanung erheblich besser abgeschlossen werden.
Bei der Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass der Ergebnishaushalt (+586.850 €) ausgeglichen werden kann. Beim ordentlichen Ergebnis konnte ein Überschuss von 1.575.149,05 € erwirtschaftet werden. Hauptgrund für das positive Ergebnis sind höhere Erträge.
Die Gewerbesteuereinnahmen lagen zum Jahresende 2020 bei 2.189.554,80 € und sind damit um 389.554,80 € höher ausgefallen als veranschlagt, was zu einer Erhöhung der Umlage führte.
Die Gewerbesteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde. Im Jahr 2020 kam es jedoch bei vielen Gemeinden zu einem massiven Einbruch bei den Gewerbesteuereinnahmen. Um dem entgegenzuwirken, wurden Gelder von Bund und Land bereitgestellt. Die Gemeinde Denkingen erhielt eine Gewerbesteuerkompensationszahlung von 463.102,20 €, welche bei der Berechnung der Steuerkraft für das Jahr 2022 voll berücksichtigt wird.
Das Sonderergebnis beläuft sich auf -1.311,75 €. Dieses bildet gemeinsam mit dem ordentlichen Ergebnis das Gesamtergebnis, welches im Jahr 2020 1.573.837,30 € beträgt. Die Ergebnisse werden der Ergebnisrücklage zugeführt und dienen somit dem Ausgleich zukünftiger Haushaltsjahre.

Im Finanzhaushalt konnte gleichfalls eine Verbesserung festgestellt werden. Hier verbessert sich die Änderung der Zahlungsmittel auf 1.233 789,97 € (Plan -883.250 €) maßgeblich aufgrund der Verbesserung der Investitionstätigkeit und des Zahlungsmittelüberschusses aus der Ergebnisrechnung. Der Überschuss aus der Ergebnisrechnung beträgt 2.074.221,84 € (Plan 1.075.150 €).
Die Investitionstätigkeit verbessert sich auf einen Zahlungsmittelbedarf von 790.058,55 €. An den Abwasserzweckverband wurde eine Kapitalumlage in Höhe von 158.540,56 € ausbezahlt und fällt um 72.940,56 € höher aus als veranschlagt.

Da die Gemeinde Denkingen eine Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung bildet, werden die Liquiditätsbeziehungen im Bereich Finanzierungstätigkeit berücksichtigt. Kredittilgungen sind in Höhe von 50.340 € angefallen, so dass der Gesamtfinanzierungsbedarf bei der Finanzierungstätigkeit bei -144.450,49 € liegt.
Im Jahr 2020 beträgt der Zahlungsmittelüberschuss insgesamt 1.233.789,97 €. Der Endbestand an Zahlungsmitteln ergibt somit 2.982.614,25 €. Im Jahr 2020 ist keine Kreditaufnahme notwendig und der Schuldenstand reduziert sich auf 534.360 €.

Beschluss (einstimmig):
1. Dem Jahresabschlussbericht, Anhang und den Anlagen werden zugestimmt.
2. Die Budgetüberträge (Haushaltsermächtigungen) werden genehmigt.
3. Auf Grund § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat am 17.09.2024 den Jahresabschluss Denkingen mit folgenden Werten fest (siehe Amtsblatt vom 26.09.2024).

TOP 6: Jahresabschluss Rechnungsjahr 2021

Frau Weißer stellte den Jahresabschluss Rechnungsjahr 2021 vor.
Das Jahr 2021 konnte im Vergleich zur Haushaltsplanung erheblich besser abgeschlossen werden.
Bei der Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass der Ergebnishaushalt (-149.000 €) nicht ausgeglichen werden kann. Tatsächlich konnte beim ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 605.127,88 € erwirtschaftet werden. Hauptgrund für das positive Ergebnis sind höhere Erträge.
Die Gewerbesteuereinnahmen lagen zum Jahresende 2021 bei 2.260.229,36 € und fielen damit höher als veranschlagt aus.
Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist die zweitgrößte Einnahme der Gemeinde. Im Jahr 2021 wurde im Haushaltserlass 6,687 Mrd. € für alle Kommunen landesweit vorgegeben. Tatsächlich rechnete 2021 mit einem Steueranteil von 6,989 Mrd. € (Vorjahr 6,373 Mrd. €) ab und lag damit über der Prognose des Haushaltserlass.
Das Sonderergebnis beläuft sich auf 96.412,91 €. Außerordentliche Aufwendungen sind in Höhe von 9.456,50 € für außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit Wasserschäden entstanden.
Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden gemeinsam das Gesamtergebnis, welches im Jahr 2021 701.540,79 € beträgt. Die Ergebnisse werden der Ergebnisrücklage zugeführt und dienen somit dem Ausgleich zukünftiger Haushaltsjahre.

Im Finanzhaushalt kann insgesamt gegenüber der Haushaltsplanung ein höherer Zahlungsmittelbedarf festgestellt werden. Hier erhöhte sich der Zahlungsmittelbedarf auf 2.078.659,91 €, maßgeblich aufgrund der höheren Investitionstätigkeit. Der Überschuss aus der Ergebnisrechnung beträgt 1.057.919,73 €.
Die Investitionstätigkeit erhöht sich um 1.112.428,95 € auf einen Zahlungsmittelbedarf von 3.096.728,95 €. An den Abwasserzweckverband wurde eine Kapitalumlage in Höhe von 94.397,83 € ausbezahlt (Plan 0 €).
Da die Gemeinde Denkingen eine Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung bildet, werden die Liquiditätsbeziehungen im Bereich Finanzierungstätigkeit berücksichtigt. Kredittilgungen sind in Höhe von 50.340 € angefallen, so dass der Gesamtfinanzierungsbedarf bei der Finanzierungstätigkeit bei -28.503,01 € lag. Die eingeplante Kreditaufnahme von 130.000 € wurde trotz der hohen Investitionstätigkeit nicht benötigt.
Im Jahr 2021 lag der Zahlungsmittelbedarf bei insgesamt 2.078.659,91 €. Der Endbestand an Zahlungsmitteln ergab somit 903.954,34 €. Im Jahr 2021 war keine Kreditaufnahme notwendig und der Schuldenstand reduziert sich auf 484.020 €.

Beschluss (einstimmig):

1. Dem Jahresabschlussbericht, Anhang und Anlagen werden zugestimmt.
2. Die Budgetüberträge (Haushaltsermächtigungen) werden genehmigt.
3. Auf Grund von § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat am 17.09.2024 den Jahresabschluss Denkingen mit folgenden Werten fest (siehe Amtsblatt vom 26.09.2024)

TOP 7: Haushaltszwischenbericht 2024

Frau Weißer informierte den Gemeinderat, dass der Haushaltszwischenbericht mit Stand von August im Vergleich zur Haushaltsplanung 2024 ein deutlich besseres Ergebnis sowohl im Ergebnishaushalt wie auch im Finanzhaushalt aufweist. Lediglich der Zahlungsmittelbestand reduziert sich gegenüber geplanten 1.712.759,82 Euro auf 1.526.460,13 Euro.

Im Ergebnishaushalt reduziert sich der Fehlbetrag von 1.194.950 Euro gegenüber dem ordentlichen Ergebnis nun auf 143.900 Euro. Hauptursache hierfür sind die geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Im Finanzhaushalt hat sich die Änderung der Zahlungsmittel von ursprünglich -3.400.750 Euro auf -3.239.219,95 Euro verbessert. Dies resultiert vor allem aus dem geringeren Zahlungsmittelbedarf bei den Investitionstätigkeiten und den reduzierten Ausgaben der laufenden Verwaltungstätigkeiten. Ursprünglich war im Finanzhaushalt mit einem Überschuss von 352.950 € bei der Veränderung des Zahlungsmittelbedarfs aus laufenden Verwaltungstätigkeiten gerechnet worden, dieser hat sich jedoch auf 393.280,05 € erhöht.

Beschluss:

Der Haushaltszwischenbericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 8: Gebührenkalkulation Abwasser-Anpassung der Abwassersatzung wegen KMStA-Umstieg

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg statt der früher üblichen Abwassergebühr eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben, was ein erheblicher Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet. Das Urteil besagt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass im Regelfall auf den Grundstücken des Satzungsgebiets das Verhältnis zwischen der abzuleitenden Niederschlagswassermenge und der nach dem Frischwasserverbrauch angesetzten Schmutzwassermenge vergleichbar sei. Auf der Basis dieses Urteils sind die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren nach verschiedenen Maßstäben zu kalkulieren.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr knüpft, wie früher, an den Frischwasserbezug an. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr wird von der Abflussmenge des Oberflächenwassers der angeschlossenen Grundstücke abgeleitet, in dem der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke herangezogen wird.

Die maximale Gebührenhöhe muss so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Die Kalkulation basiert auf den Daten des Haushaltsplans 2025. Frau Weißer empfiehlt aufgrund einer Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 die Niederschlagswassergebühr auf 0,41 €/m³ festzusetzen und die Schmutzwassergebühr wie bisher bei 2,47 €/³ zu belassen.

Beschluss (einstimmig):

1. Den laufenden Kosten, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, sowie den kalkulatorischen Kosten inklusive 4,25%-iger Verzinsung wird zugestimmt.
2. Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,47 €/m³ festgesetzt.
3. Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,41 €/m² festgesetzt.
4. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 wird mit 16.164,76 € und aus dem Jahr 2021 anteilig mit 1.000 € in der Kalkulation verrechnet.
5. Den von Komm.ONE zum Umstieg auf KMStA geforderten notwendigen Anpassungen wird entsprochen.
6. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung mit Fassung vom 17.09.2024.

TOP 9: Gebührenkalkulation Wasser

Die Berechnung dieser Wassergebühr erfolgt nach § 14 KAG. Laut § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so festgesetzt werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anfallenden Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Die Kalkulation basiert auf den Daten des Haushaltsplans 2025. Für den genannten Zeitraum wird mit einer Wassermenge von 98.500 m³ gerechnet. In der Kalkulation wurden Gebührenüberdeckungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 27.920,56 € berücksichtigt. Eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 20.923,65 € wurde hingegen nicht in die Kalkulation einbezogen.

Für das Jahr 2025 wurde eine Wassergebühr von 4,43 € je m³ von der Kämmerei vorgeschlagen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 0,28 € je m³ im Vergleich zur aktuellen Gebühr, die seit dem 01.01.2023 gültig ist. Bei der Berechnung dieser neuen Gebühr wurde auf die Berücksichtigung eines angemessenen Ertrags in Form eines 10%igen Zuschlags verzichtet. Hätte man diesen Gewinnzuschlag einbezogen, läge die Gebühr bei 4,87 € je m³. Zudem wurde auch auf die Einbeziehung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 verzichtet. Würde diese berücksichtigt, steigt die Gebühr um 0,49 € je m³ auf 4,64 € je m³ an.

Aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Erhöhung und vor allem dem etwaigen Einbau der digitalen Wasserzähler (siehe TOP 10) beschließt der Gemeinderat einstimmig den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

TOP 10: Einführung von digitalen Wasserzählern in Spaichingen und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, Umsetzung im Rahmen eines gemeinschaftlichen Projektes

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt.

TOP 11: Verabschiedung einer Hebesatzsatzung
Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum 01.01.2025

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in den Frühjahrstagungen der Steueramtsleiter empfohlen, Hebesatzsatzungen zu erlassen. Bisher sind die Hebesätze der Gemeinde Denkingen in der Haushaltssatzung geregelt. Hierbei

besteht das Problem, dass wenn die Jahresveranlagung im Vorjahr erfolgt, der neue Hebesatz mangels Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung der Grundsteuerwerte nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz sind. Das Bundeskabinett hat hierzu am 21.06.2019 ein Gesetzespaket für eine bundesgesetzliche Form der Grundsteuer beschlossen. Unter anderem wurde eine Länder-Öffnungsklausel geschaffen, die es den Ländern ermöglicht, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuermodelle zu ersetzen. Dementsprechend hat der Landtag von Baden-Württemberg am 04.11.2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) verabschiedet. Der neue Grundsteuerwert löst die Einheitsbewertung mit Wirkung zum 01.01.2025 ab, wobei im LGrStG die Bodenrichtwerte stark an Bedeutung gewinnen, da diese neben der Grundstücksgröße als alleiniges Bewertungsmerkmal in die Berechnung des Grundsteuerwertes einfließen.

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) wird die bundesgesetzliche Regelung eines vereinfachten und typisierten Ertragswertverfahrens in Form einer standardisierten Flächenbewertung übernommen. Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich durch Multiplikation des Grundsteuerwertes mit der Steuermesszahl (0,055%). Das Grundvermögen (Grundsteuer B) wird anhand von Bodenrichtwerten (Stichtag 01.01.2022) ohne Berücksichtigung der Bebauung bewertet. Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich durch Multiplikation des Grundsteuerwertes mit der Steuermesszahl (0,130%). Sofern ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, wird die Steuermesszahl um 30% ermäßigt.
Da sich die Messbeträge auf die Höhe des Grundsteueraufkommens auswirken und sich dieses entsprechend einer Vorgabe des Landes nicht verändern darf, sind die Gemeinden angehalten, die Hebesätze der Grundsteuer anzupassen.

Die Hebesätze werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v.H.,
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

Beschluss (einstimmig):
Der Gemeinderat beschließt eine Hebesatzsatzung mit Fassung vom 18.09.2024.

TOP 12: Änderung des Sitzungstags von Dienstag auf Donnerstag mit Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Im Rahmen der gemeinsamen Klausurtagung am 19. und 20. Juli 2024 haben der Gemeinderat und die Verwaltung über die Möglichkeit einer Änderung des Sitzungstags diskutiert. Bisher finden die Gemeinderatssitzungen in der Regel dienstags statt.

Eine Umfrage unter allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern und der Verwaltung ergab, dass eine deutliche Mehrheit einen Donnerstagstermin bevorzugt. Dieser würde eine bessere Vereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen ermöglichen und somit zu einer höheren Teilnahme an den Sitzungen beitragen.

Um diese Änderung umzusetzen, ist eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich. In § 12 Absatz 2 wurde daher der Sitzungstag von Dienstag auf Donnerstag festgelegt.
Die Geschäftsordnung hat keine Außenwirkung, sondern bindet ausschließlich den Gemeinderat.

Beschluss (mehrheitlich):
1. Der Gemeinderat beschließt, dass seine Sitzungen zukünftig donnerstags stattfinden.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung.

TOP 13: Verabschiedung einer Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Denkingen

Die Gemeinde Denkingen regelt die Erhebung der Kindergartenbeiträge privatrechtlich auf der Grundlage einer Entgeltordnung. Umsatzsteuerliche Erklärungspflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Anwendung des § 2b UStG ab dem Jahr 2025 führten seitens der Verwaltung zur Überlegung, die Erhebung der Kindergartenbeiträge zukünftig öffentlich-rechtlich zu regeln. Ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Umsetzung des §2b UStG unterliegen Einnahmen aus privatrechtlich erhobenen Entgelten in vollem Umfang der Umsatzbesteuerung. Obwohl im Zusammenhang mit den Kindergartenbeiträgen ein Befreiungstatbestand nach §4 UStG vorliegt, besteht das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg gemäß einem Schreiben vom 07.08.2023 wegen der grundsätzlich vorliegenden Umsatzsteuerpflicht auf entsprechende Steuererklärungen. Selbst eine Initiative der Kommunalen Spitzenverbände bewirkte keine Änderung in der Auffassung des Finanzministeriums. Die Beibehaltung der privatrechtlichen Regelung würde eine Neuanlage sämtlicher Tarife mittels Hinterlegung eines Steuerkennzeichens mit sich bringen. Darüber hinaus stellt sich die Vollstreckung offener Forderung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als effizienter dar, weswegen eine Umstellung zum 01.01.2025 empfohlen wird.

Die öffentlich-rechtliche Regelung bringt mit sich, dass die künftigen Benutzungsgebühren auf Grundlage einer Kalkulation entsprechend dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelt werden müssen. Nach § 13 Abs. 1 KAG ist eine Gebührenerhebung von Städten und Gemeinden für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zulässig. Die maximale Gebührenhöhe muss so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Diese Kosten beinhalten Personal- und Sachkosten, welche für den laufenden Betrieb benötigt werden. Des Weiteren ist auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, sowie eine angemessene Berücksichtigung des Werteverzehrs (Abschreibungen) des Anlagevermögens zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 3 KAG).

Beschluss (einstimmig):
1. Die Kalkulation der Kindergartengebühren wird zur Kenntnis genommen. Die Gebühren werden entsprechend der Anlage zur Satzung (siehe Amtsblatt vom 26.09.2024) festgesetzt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Denkingen (siehe Amtsblatt vom 26.09.2024).

TOP 14: Bericht über die öffentlichen Grillstellen auf dem Klippeneck

Mit einem Schreiben wandte sich der Vorsitzende der Ortsgruppe Denkingen des Schwäbischen Albvereins an den Bürgermeister.

Das Klippeneck ist bekanntlich ein beliebtes Naherholungsziel für Einheimische und Gäste. Auch die öffentlichen Grillstellen werden offensichtlich gut nachgefragt. Allerdings besteht eine Problematik mit Nutzerinnen und Nutzern, die sich nicht an das bestehende Durchfahrtsverbot halten.

Nach Einschätzung der Bauhofsleitung sowie der Forstrevierleitung wäre eine Schranke ein voraussichtlich unprobates Mittel, da es Privatwaldbesitzer gibt, die grundsätzlich ein Durchfahrtsrecht haben.
Denkbar wäre jedenfalls ein Schild, welches dezidiert darauf hinweist, dass die Befahrung des Feldweges verboten ist.

Verstärkte Kontrollen durch die Polizei und konsequente Anzeigen würden hier vermutlich ebenfalls zum Ziel führen. Dies kann jeder Bürger tun. Zumindest das amtliche KfZ-Kennzeichen sollte der Polizei gemeldet werden können. Hilfreich sind überdies Angaben zum Autotyp, Farbe, zur ungefähren Personenzahl sowie zum Tatzeitpunkt.

Der Gemeinderat war sich einig, dass eine ideale Lösung nicht gefunden werden kann. Zunächst soll durch die Anbringung einer Verordnung und die Veröffentlichung über Social Media, dass ein Durchfahrtsverbot besteht, die Situation verbessert werden.

TOP 15: Beschluss über die Sanierung der Asphalttragschickt In Lachen 3

In seiner Sitzung am 07.05.2024 hat der Technische Ausschuss darüber beraten, ob die Sackgasse „In Lachen 3“ saniert werden soll.
Im Tenor war sich der Technische Ausschuss einig, dass die Veräußerung des Straßenabschnitts an die zwei verbliebenen Anlieger unverhältnismäßig wäre, da im Untergrund Leitungen, insbesondere der Mischwasserkanal, verlaufen, deren Unterhaltung den Anliegern nicht zumutbar ist.
Ein Angebot der Firma Efinger GmbH liegt vor.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung, dass die Sanierung mit der aktuellen Haushaltslage nicht notwendig ist.

Beschluss (einstimmig):
1) Der Gemeinderat beschließt zur Sanierung insgesamt 16.393 € in der Prioritätenliste 2025 mit aufzunehmen und im Technischen Ausschuss dieses Verfahren vorzubereiten.
2) Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt entsprechend der Prioritätenliste zur Beratung des Gemeinderates.

TOP 16: Vergabe des Getränkelieferungsvertrages für die Mehrzweckhalle Denkingen im Zeitraum vom 01.01.2025-31.12.2029

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.04.2024 wurde die Verwaltung gebeten, die Vergabe des Getränkelieferungsvertrages für die Mehrzweckhalle Denkingen auszuschreiben.

Es wurden drei regionale Dienstleister aufgefordert bis spätestens 30.06.2024 ein Angebot abzugeben, welches folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Belieferung erfolgt mit Bieren und alkoholfreien Getränken.
2. Für die Dauer des Vertrages ist grundsätzlich eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen.

3. Die Getränkebezugsverpflichtung erstreckt sich über das Vertragsobjekt hinaus auch für bewirtete Veranstaltungen auf das zum Vertragsobjekt gehörende Grundstück, jedoch nur, wenn gleichzeitig im Vertragsobjekt bewirtet wird.

Während der Bewerbungsfrist sind insgesamt zwei Angebote eingegangen, eines davon von der Firma Erwin Schuler Getränkevertrieb, das zweite von der Firma Conny´s Getränke-Insel. Die Firma Zisch-Frisch hatte der Verwaltung mitgeteilt, dass sie keine Kapazität zur Belieferung der Mehrzweckhalle habe.

Die Angebote unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass die Firma Schuler bereits einen rabattierten Festpreis anbietet. Im Rahmen einer Mischkalkulation ist der Rabatt direkt in den Einzelpreis der jeweiligen Getränkekiste einberechnet.
Conny´s Getränke-Insel hingegen bietet eine Rückvergütung für die Gemeinde in Höhe von 3,5 % des Gesamtumsatzes.

Folgende zusätzlichen Anträge wurden gestellt:
1. Öffentliche Abstimmung über den Antrag (Beschluss mehrheitlich)
2. Der Vertrag soll beinhalten, dass ausschließlich Getränkemarken der Hirschbrauerei angeboten werden (Beschluss mehrheitlich).
3. Im Vertrag soll aufgenommen werden, dass die Lieferung und Abholung im Foyer der Mehrzweckhalle erfolgen müssen (Beschluss einstimmig).

Nach einer Stimmengleichheit in beiden Fällen wurde beschlossen, nochmals ein drittes Angebot einzuholen und die beiden Bewerber über die Wahl einschließlich der Änderungen zu informieren.

TOP 17: Baugesuch
Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Flurstück 5039/2, Klippenstraße 8, das Dachgeschoss auszubauen und hierfür insbesondere eine Gaupe aufzubauen. Dementsprechend wird gleichzeitig der Rückbau des Dachs in diesem Bereich beantragt. Beginn der Maßnahme ist ab Oktober 2024 geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zuben", der alle Dachformen zulässt. Im eingereichten Bauantrag werden keine Befreiungen oder Ausnahmen beantragt. Der Gemeinderat bittet jedoch um eine erneute Prüfung durch das Baurechtsamt, da der Antrag eine Befreiung für eine Höhe von 80 cm über dem Fürst beinhaltet.

Beschluss (einstimmig):
Der Gemeinderat erklärt, vorbehaltlich der Prüfung durch das Baurechtsamt, dass die Vorgaben des Bebauungsplans „Zuben" eingehalten werden, sein Einvernehmen zum Bauvorhaben zur Errichtung der Gaube sowie zum Ausbau des Dachgeschosses in der Klippenstraße 8.

TOP 18: Bekanntgaben und Anfragen
Bekanntgaben:

1. Radweg Denkingen-Spaichingen: es wurde bekanntlich ein Gutachten bei IFM Schellenberg im Einvernehmen mit der Firma Storz in Auftrag gegeben. Daraufhin hat das von den Gemeinden Denkingen und Spaichingen beauftragte Ingenieurbüro IAB ein Schreiben an die Firma Storz aufgesetzt, in dem gefordert wurde, dass der Aus- und Neubau der Schadstellen entsprechend dem Gutachten (mit Unterbau), eine Übernahme der bisherigen Vergusskosten und des Gutachtens von IFM Dr Schellenberg, die Behebung der Senke im Bereich Spaichingen sowie eine Verlängerung der Gewährleistung (4 Jahre) für die gesamte Maßnahme umgesetzt werden. Die Firma Storz hat nun die Forderungen zurückgewiesen.
   Die Gemeinde wird mit der Stadt Spaichingen vorbesprechen, wie weiterverfahren wird und ein erneutes Gespräch mit der Firma Storz suchen.
2. Die gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke wurden nun ausermittelt und werden gemäß dem Beschluss des Gemeinderates ausschließlich an einheimische Landwirte verpachtet. Es gelten bei der Verpachtung die vom Gemeinderat festgelegten Regelungen. Unter anderem beträgt der Pachtzins 0,80 €/Ar.
   Bevorzugt werden Landwirte, die mit eigenen oder gepachteten Grundstücken an das jeweils zur Verpachtung anstehende Grundstück angrenzen. Eine Weiterverpachtung ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Denkingen möglich.
   Interessenten können ihr Interesse bis zum 11.10.2024 schriftlich an die Gemeindeverwaltung Denkingen schicken oder per Mail unter info@denkingen.de mailen. Telefonische Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt.
   Über die Verpachtung entscheidet der Gemeinderat in einer der kommenden nicht öffentlichen Sitzungen.

3. Zwischenstand Vollversiegelung Ahornweg: Es wurde ein Bußgeldbescheid vom Bauamt erlassen. Die Bauherren haben die Auflage im September mit der Entsiegelung zu beginnen. Dies wird vom Außendienst des Bauamtes kontrolliert.
4. Die Umleitungsstrecke während dem Seifenkistenrennen wurde von vielen Bürgern als unglücklich erachtet. Vor allem im Bereich der Lehrstraße war die Strecke sehr beengt.
   Die Narrenzunft war bereits 6 Wochen vor der Veranstaltung auf Bürgermeister Biselli zugekommen, um eine Verlegung oder Absage des Seifenkistenrennens zu besprechen. Laut der Baufirma sollte die Sanierung der Hauptstraße zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein, was zu dieser Entscheidung führte. Letztendlich musste die Fertigstellung der Baumaßnahme verschoben werden.

Anfragen:

1. Es liegt eine Beschwerde einer Mitbürgerin über den ÖPNV und den Ringzug vor. Sie beklagt insbesondere lange Verspätungen, Überfüllung des Busses sowie der Züge. Der Vorsitzende fragt bei den Gemeinderäten an, welche Erfahrungswerte dort vorliegen. Bisher wurde bei der Gemeindeverwaltung lediglich eine Beschwerde eingereicht. Unzufriedene Mitbürgerinnen und Mitbürger können sich gern auf dem Rathaus melden.